

4.3.0

Entgeltordnung vom 10.09.2001 für die Benutzung der Sporthallen der Stadt Velen und die Benutzung der Lehrküche im Gebäude der Abraham-Frank-Sekundarschule in Velen und Ramsdorf in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.04.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194) sowie der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Velen am 08.07.2013 und 11.04.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Sporthallen und Lehrküchen der Stadt Velen werden nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Für die Benutzung der Räume können Benutzungsentgelte erhoben werden. Die Höhe dieser Benutzungsentgelte richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 3

Veranstalter ist im Zweifelsfalle derjenige, der die Veranstaltung angemeldet hat; er haftet gegenüber der Stadt für die Entrichtung der festgesetzten Entgelte.

§ 4

Für reine Sportveranstaltungen (z. B. Meisterschaftsspiele u. ä.) sowie für Schulen, Kindergärten und Einrichtungen der Weiterbildung im Rahmen ihres Bildungs- bzw. Erziehungsauftrages ist die Nutzung unentgeltlich. Dies gilt auch für Turniere, soweit kein Eintritt erhoben wird. Gleiches gilt auch für Versammlungen und Ausstellungen der örtlichen Vereine und Gruppen, die eintrittsfrei sind.

Die Benutzung der Küche wird in jedem Fall bei tatsächlicher Nutzung nach § 5 Ziffer 9 dieser Entgeltordnung berechnet.

§ 5

Die nachstehenden Nutzungsentgelte werden erhoben für die Nutzung einer Einfachsporthalle bzw. für eine Übungseinheit in der Thesingbachhalle. Soweit beide Übungseinheiten in der Thesingbachhalle genutzt werden, verdoppelt sich der Betrag.

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | Musik- oder kulturelle Veranstaltungen von örtlichen Vereinen oder Organisationen je Veranstaltungstag | 100 € |
| 2. | Tanz- oder ähnliche Veranstaltungen von örtlichen Vereinen oder Organisationen je Veranstaltungstag | 250 € |
| 3. | Eintägige Ausstellungen von örtlichen Vereinen und Gruppen, die eintrittspflichtig sind je Veranstaltungstag | 62,50 € |
| 4. | Mehrtägige Ausstellungen von örtlichen Vereinen und Gruppen, die eintrittspflichtig sind, je Veranstaltungstag | 50 € |
| 5. | Sonstige eintrittspflichtige Veranstaltungen von örtlichen Vereinen oder Organisationen je Veranstaltungstag | 75 € |
| 6. | Musik- oder kulturelle Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen oder Organisationen je Veranstaltungstag | 150 € |
| 7. | Tanz- oder ähnliche Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen oder Organisationen je Veranstaltungstag | 500 € |
| 8. | Sonstige Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen oder Organisationen je Veranstaltungstag | 100 € |
| 9. | Inanspruchnahme der Küche (Sporthalle am Rathaus) je Veranstaltungstag | 22,50 € |
| 10. | Inanspruchnahme des Mehrzweckraumes (Sporthalle am Rathaus) je Veranstaltungstag | 25 € |
| 11. | Für auswärtige Vereine oder Gruppen wird für die sportliche Nutzung der Sporthallen an Wochenenden ein Benutzungsentgelt in Höhe von je Veranstaltungstag berechnet. | 50 € |

§ 6

Der Veranstalter übernimmt für die beantragte Veranstaltung die Bestuhlung usw. unter Anleitung des Hallenwartes; gleiches gilt für den Abbau.

Nur im Ausnahmefall ist der Einsatz von Stadtarbeitern möglich. Für den Einsatz von Stadtarbeitern werden dem Veranstalter die gesamten Lohnkosten in Rechnung gestellt.

§ 6a

Für die außerschulische Nutzung der Lehrküche im Gebäude der Abraham-Frank-Sekundarschule in Ramsdorf (1. Obergeschoss) und Velen für Kochkurse oder vergleichbare Veranstaltungen wird pro Nutzungstag ein Entgelt von 38,00 € erhoben.

§ 7

Ausnahmsweise kann von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes bei Veranstaltungen innerhalb der Stadt Velen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen, abgesehen werden.

§ 8

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen der Stadt Velen vom 06.05.1997 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 13.04.2019 in Kraft.